

Impressum

Herausgeber:
Landesamt für
Verfassungsschutz Hessen



Konrad-Adenauer-Ring 49
65187 Wiesbaden

Internet:
<http://www.lfv.hessen.de>
E-Mail: praevention@lfv.hessen.de

Stand: Mai 2020

Satz und Druck:
JVA Darmstadt • Hessische Kompetenzdruckerei

Vorwort	4
1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
• § 86 Strafgesetzbuch	5
• § 86a Strafgesetzbuch	8
2 STRAFBARE SYMBOLE UND KENNZEICHEN	11
• NS-Symbolik	11
• Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse	13
3 GRUSSFORMEN, PAROLEN, LOSUNGEN, NS-LIEDER, CODES	15
• Grußformen	15
• Parolen, Losungen	16
• Nationalsozialistische Lieder	17
• Codes	18
4 VERBOTENE PERSONENZUSAMMENSCHLÜSSE	20
5 SYMBOLE, KENNZEICHEN UND FLAGGEN OHNE STRAFBARE RELEVANZ	23
• Symbole, Kennzeichen	23
• Flaggen	25
6 LOGOS VON IN HESSEN AKTIVEN RECHTSEXTREMISTISCHEN GRUPPIERUNGEN	26

Vorwort

Rechtsextremisten wollen ihre gemeinsame Identität und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe nach außen deutlich machen. Wie in anderen Subkulturen geschieht dies über Kleidung und Musik, aber auch durch Symbole, Kennzeichen und Codes.

Bei einer Reihe solcher Zeichen und Symbole hat der Gesetzgeber das Zeigen und Verwenden in der Öffentlichkeit unter Strafe gestellt. Diese sogenannten Propagandadelikte ragen in der polizeilichen Kriminalstatistik regelmäßig heraus. Bundesweit und auch in Hessen machen sie über die Hälfte aller rechtsextremistischen Straftaten aus.

Ob ein Bekleidungsstück oder Symbol bewusst genutzt wird, um eine rechtsextremistische Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, ist für Laien oft schwierig zu beurteilen. Das gilt auch für die Frage, ob ein Straftatbestand erfüllt ist.

Um die Beurteilung zu erleichtern und einen kompakten Überblick über Symbole, Kennzeichen, Grußformen und Parolen zu vermitteln, die unter Rechtsextremisten verbreitet sind, gibt das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen diese Broschüre heraus.

1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unter Propagandadelikten versteht man das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch – StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

§ 86 Strafgesetzbuch

Der Gesetzestext:

§ 86 StGB Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in

den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder

4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Das Strafgesetzbuch nennt als Propagandamittel zwar nur den Begriff „Schriften“. Durch den Verweis auf § 11 Abs. 3 StGB ist jedoch klargestellt, dass hierzu auch zählen:

Tonträger: z.B. CDs, Magnetbänder, Kassetten, Festplatten, Schallplatten und Walzen;

Bildträger: z.B. Videos, DVDs, CD-ROMs;

Abbildungen: Unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und auch Filme.

Die Bezeichnung „andere Darstellungen“, die sich ebenfalls in §11 Abs. 3 StGB findet, umfasst als Oberbegriff zu Schriften und Bildträgern jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, wie z.B. abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte, aber auch Kennzeichen.

Im Gesetzestext gibt es weitere zentrale Begriffe, deren Verständnis zur Bewertung von Propagandamitteln bzw. deren Einsatz/Nutzung von Bedeutung sind:

„Vorrätig halten“ von Propagandamitteln ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Zu beachten: Die reine Lagerung ist für den Straftatbestand nicht ausreichend.

„Verbreiten“ bedeutet, Propagandamittel öffentlich zugänglich zu machen beziehungsweise sie an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen weiterzugeben. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits ein Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein.

Dies gilt dann, wenn die Weitergabe von der Vorstellung getragen wird, dass die Sache vom Empfänger weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Vorkonstitutionelle, das heißt vor Inkrafttreten des Grundgesetzes entstandene Schriften (und andere Propagandamittel), wie z. B. das 1923 von Adolf Hitler diktierte programmatische Buch des Nationalsozialismus „Mein Kampf“, stellen in erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen zwar nicht unter § 86 StGB, verboten ist jedoch z. B. ihre erneute Verbreitung in unveränderten Nachdrucken. Diese Neuauflagen werden heute illegal, zumeist im Ausland, erstellt.

§ 86a Strafgesetzbuch

Der Gesetzestext:

§ 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§11 Abs. 3 StGB) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen

darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Abs. 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Neben den oben bereits erläuterten Begriffen „vorrätig halten“ und „verbreiten“ ist der Begriff „verwenden“ wichtig.

„Verwenden“ bedeutet jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen oder Veröffentlichen auf Webseiten.

Bedeutsam ist auch, dass Kennzeichen von neonazistischen Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden und sich oft der Symbolik des Nationalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, nach § 86a StGB ebenso strafrechtlich relevant sind.

Der Gebrauch von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wird jedoch dann nicht von § 86a StGB

erfasst, wenn bereits der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt. (Vgl. BGH, Urteil v. 15. 03. 2007, Az.: 3 StR 486/06.)

§ 86 Abs. 3 und § 86a Abs. 3 StGB enthalten eine sogenannte Sozialadäquanzklausel, d. h. die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von



genannte Sozialadäquanzklausel, d. h. die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der

*Beispiele für eine Verwendung des Hakenkreuzes, die eine Gegnerschaft zum Rechts-
extremismus zum Ausdruck bringen sollen.*

staatsbürgerlichen Aufklärung.

2 STRAFBARE SYMBOLE UND KENNZEICHEN

NS-Symbolik



Hakenkreuz, Symbol der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) und deren Untergliederungen – in allen Variationen verboten, auch seitenverkehrt



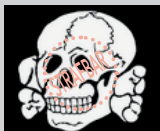
Reichskriegsflagge (mit Hakenkreuz) des „Dritten Reiches“, wurde von 1935 bis 1945 verwandt



Hakenkreuzfahne



Doppel-Sig-Rune, Abzeichen der Schutzstaffel (SS) im Dritten Reich



SS-Totenkopf, Abzeichen von SS-Verbänden



Sigrune, Abzeichen des
„Deutschen Jungvolkes“



Symbol der Sturmabteilung (SA)



Symbol der Reichsführerschule SA



Symbol des Sicherheitsdiensts des
Reichsführers SS (Abkürzung SD)



Obergauarmdreiecke, mit
Regionsbezeichnungen
(Verwendung durch „Bund Deut-
scher Mädel“, BDM)

Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse



Gleichschenkliges Keltenkreuz - mit Bezug zur „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBD/PDA) strafbar



„Wiking-Jugend“



„Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP)



„Blood & Honour“ (B & H) Deutschland und „White Youth“, Jugendorganisation von „B & H“. Diese Organisationen verwenden insbesondere eine an ein abgewandeltes, dreiarmliges Hakenkreuz erinnernde Triskele.



„Collegium Humanum“ (CH)



„Heimattreue Deutsche Jugend“ (HDJ)



„Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.“ (HNG)



„Sturm 18 e.V.“



„Altermedia Deutschland“ (rechts-extremistische Internetplattform)



„Combat 18“ (C18) Deutschland
Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Broschüre war das Verbot noch nicht rechtskräftig.



„Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt)
Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Broschüre war das Verbot bestandskräftig.

3 GRUSSFORMEN, PAROLEN, LOSUNGEN, NS-LIEDER, CODES

Auch bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder sind vor allem wegen ihrer Inhalte und ihrer Verwendung in der Zeit des „Dritten Reiches“ als Ausdruck besonderer Systemnähe heute verboten und nach § 86a StGB strafbar.

Grußformen

„*Sieg Heil*“ und „*Sieg und Heil für Deutschland*“
(Parteitags- und Massenparole)



„Hitlergruß“

„*Heil Hitler*“ (Grußform in Worten,
aber auch mit ausgestrecktem Arm ohne Worte)

„*Mit deutschem Gruß*“
(in Briefen, wenn Aufmachung und Inhalt des Briefes erkennen lassen, dass nationalsozialistischer Sprachgebrauch gemeint ist)



„Kühnengruß“

Auch der seit den 1970er Jahren verwendete, sogenannte „Widerstandsgruß“ bzw. „Kühnengruß“ ist strafbar. Diese Abwandlung des „Deutschen Grußes“ wurde durch Michael Kühnen¹ initiiert. Hierbei sind bei erhobenem und ausgestrecktem

rechten Arm Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand von einer Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden.

Parolen, Losungen

Verbotene Losungen / Parolen des „Dritten Reiches“ sind:

„Ein Volk, ein Reich, ein Führer“

(allgemeine Parteilosung der NSDAP)

„Deutschland erwache“ (Losung der SA)

„Meine / Unsere Ehre heißt Treue“ (Losung der SS)

„Blut und Ehre“ (Losung der „Hitlerjugend“)

„Rotfront verrecke“ (Bezug zum „Roten Frontkämpferbund“ in der Weimarer Republik)

¹ Michael Kühnen (1955-1991) war ein führender Kopf der Neonazi-Szene und Organisationsleiter der 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten“ (ANS/NA).

Nationalsozialistische Lieder

Bestimmte Lieder sind strafbar, weil sie in Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus stehen und diesen verherrlichen.

Zu diesen Liedern zählen:

Das sogenannte „**Horst-Wessel-Lied**“

(„**Die Fahne hoch! Die Reihen fest geschlossen!
SA marschiert ...**“) [Melodie auch ohne Text strafbar]

Diverse Lieder der „Hitlerjugend“

(z. B. „**Vorwärts! Vorwärts! ...
Unsre Fahne flattert uns voran**“,
„**Es zittern die morschen Knochen ...**“)

Diverse Lieder der SA

(z. B. „**Es steht in Deutschland die eiserne Schar ...**“,
„**Durch Groß-Berlin marschieren wir ...**“)

Lieder aus dem Liedgut der NSDAP

(z. B. „**Brüder in Zechen und Gruben ...**“,
„**Siehst Du im Osten Morgenrot ...
Volk ans Gewehr**“).

Codes

Die rechtsextremistische Szene verwendet häufig Kürzel, die aus Zahlen- oder Buchstabenkombinationen bestehen. Diese Codes sind in ihrer Bedeutung oft nur Insidern der „rechten Szene“ bekannt. Sie erfüllen in der Regel nach gängiger Rechtsprechung deshalb den Tatbestand des § 86 a StGB nicht.

Zu diesen Codes zählen z. B.:

14 oder 14 words

steht als Abkürzung für die Parole „We must secure the existence of our people and a future for white children.“ (Wir haben die Existenz unseres Volkes und eine Zukunft für weiße Kinder zu sichern.)

88

steht für den achten Buchstaben („H“) des Alphabets als Abkürzung für „Heil Hitler“.

14/88

Kombination der beiden o. g. Codes. In neonazistischen Kreisen als Grußformel am Ende eines Textes gebräuchlich.

18

steht für den ersten („A“) und den achten („H“) Buchstaben des Alphabets als Abkürzung für „Adolf Hitler“.

28

steht für den zweiten („B“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets als Abkürzung für „Blood & Honour“.

318	Abkürzung für „Combat 18“ (C18) (Neonaziorganisation mit Ursprung in England)
74	„Großdeutschland“ umgangssprachlicher Begriff des NS-Regimes zur sog. groß- deutschen Lösung (Deutschland in den Grenzen von 1938/39)
444	„Deutschland den Deutschen“
19/8	„Sieg Heil“
DE438818	Patentnummer Zyklon B
168:1	steht für die 168 Opfer und den zum Tode verurteilten Täter Timothy McVeigh des Bombenanschlags in Oklahoma City von 1995. McVeigh sagte einem Journalisten vor seiner Hinrichtung, er fühle sich als Sieger und es stehe nun 168:1.
ZOG	bedeutet „Zionist Occupied Government“ (zionistisch okkupierte Regierung)
WAR	bedeutet „White Arian Resistance“ (weißer arischer Widerstand)
A.C.A.B.	steht für „All Cops Are Bastards“ (alle Polizisten sind Bastarde), eine von Extremisten unterschiedlicher Ausrichtung und Subkulturen verwendete Abkürzung.

4 VERBOTENE PERSONENZUSAMMEN- SCHLÜSSE

Seit 1951 wurden bundesweit weit über 100 rechts-extremistische Personenzusammenschlüsse, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, verboten. Parteien können dabei nur vom Bundesverfassungsgericht verboten werden.

Vereine und sonstige Organisationen können hingegen von den zuständigen Innenministern verboten werden. Nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten.

Die Kennzeichen der nachfolgend aufgeführten verbotenen Organisationen, Vereine und Parteien sind ausschnittsweise in Kapitel 2 abgebildet.

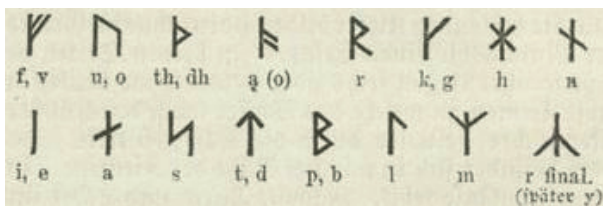
Gruppierung	Verbotsjahr
„Wehrsportgruppe Hoffmann“ (WSG)	1980
„Volksozialistische Bewegung Deutschlands / Partei der Arbeit“ (VSBd / PdA)	1982
„Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten“ (ANS / NA)	1983
„Nationale Sammlung“ (NS)	1989
„Deutsche Alternative“ (DA)	1992
„Nationale Offensive“ (NO)	1992
„Nationalistische Front“ (NF)	1992
„Freundeskreis Freiheit für Deutschland“ (FFD)	1993
„Heimattreue Vereinigung Deutschlands“ (HVD)	1993
„Nationaler Block“ (NB)	1993
„Wiking-Jugend e. V.“ (WJ)	1994
„Direkte Aktion / Mitteldeutschland“ (JF) ehemals „Förderwerk Mitteldeutsche Jugend“ (FMJ)	1995
„Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP)	1995
„Nationale Liste“ (NL)	1995
„Skinheads Allgäu“	1996
„Heide-Heim e. V.“ / „Heideheim e. V.“	1998
„Hamburger Sturm“	2000
„Blood & Honour - Division Deutschland“ (B & H), einschließlich „White Youth“	2000
„Skinheads Sächsische Schweiz“	2001
„Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck“	2003
„Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.)	2004

Gruppierung	Verbotsjahr
„Alternative Nationale Strausberger DArt Piercing und Tattoo Offensive“ (ANSDAPO)	2005
„Berliner Alternative Südost“ (BASO)	2005
„Kameradschaft Hauptvolk“ einschl. „Sturm 27“	2005
„Kameradschaft Tor Berlin“ einschl. „Mädelgruppe“	2005
„Schutzbund Deutschland“	2006
„Sturm 34“	2007
„Collegium Humanum“ (CH)	2008
„Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV)	2008
„Heimatreue Deutsche Jugend“ (HDJ)	2009
„Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG)	2011
„Sturm 18 e.V.“	2015
„Altermedia Deutschland“	2016
„Weisse Wölfe Terrorcrew“ (WWT)	2016
„Combat 18 Deutschland“ (Verbot noch nicht rechtskräftig)	2019
„Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt) (Verbot ist bestandskräftig)	2020

5 SYMBOLE, KENNZEICHEN UND FLAGGEN OHNE STRAFBARE RELEVANZ

Symbole, Kennzeichen

Rechtsextremisten nutzen auch solche Zeichen und Symbole, die mitunter von Nicht-Extremisten verwendet werden. Dies gilt zum Teil auch für die im folgenden Abschnitt gezeigten, nicht verbotenen Symbole, Kennzeichen und Flaggen. Es ist wichtig, den Kontext zu berücksichtigen, in dem diese genutzt werden. Häufig kann die Verwendung - und insbesondere wenn andere Anhaltspunkte hinzutreten - als Anzeichen für eine rechtsextremistische Einstellung gesehen werden.



„Runenalphabet“

Die Nationalsozialisten nutzten lediglich einige der überlieferten Runen und instrumentalisierten diese. In der heutigen Zeit werden, neben der Sig-Rune, vor allem die Odal- sowie die Lebens- bzw. Todes-Rune von Rechtsextremisten verwendet.

Um den heidnisch-germanischen Ursprung des deutschen Volkes zu betonen und eine Traditionslinie zu ihrem eigenen vermeintlichen Germanentum zu ziehen, gebrauchen Rechts- extremisten häufig eine den Runen ähnelnde Schriftform.



Odal-Rune



Lebens-Rune



Todes-Rune



Tyr-Rune, wurde u. a. als Abzeichen im Zusammenhang mit Reichsführerschulen der NSDAP verwendet



Hagal-Rune, wurde als Symbolik u. a. auf Ehrenringen für SS-Mitglieder verwendet



„Wolfsangel“ wurde als Symbolik u. a. von der Hitler-Jugend und Neonaziorganisationen verwendet



„Triskele“, siehe „Blood & Honour“

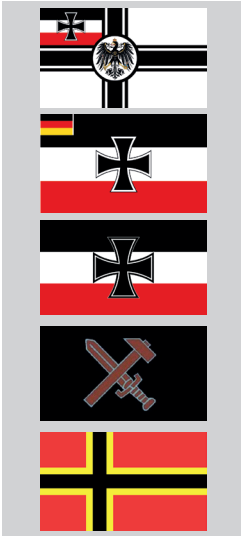


„Valknut“ („Wotansknoten“), germanisches Symbol aus drei ineinander verwobenen Dreiecken



„Schwarze Sonne“, Symbolik der Nationalsozialisten/SS

Flaggen



Reichskriegsflagge
Kriegsflagge des Deutschen
Reiches (1892 bis 1921)

Reichskriegsflagge der Weimarer
Republik (1922 bis 1933)

Fahne der Reichswehr
(1933 bis 1935)

„Hammer und Schwert“
standen im Nationalsozialismus
für eine „Volksgemeinschaft“ aus
Arbeitern und Soldaten

„Wirmer Flagge“¹

Die oben aufgeführten Flaggen / Fahnen nutzen Rechtsextremisten als Ersatzsymbole, um ihre rechtsextremistische Einstellung zur Schau zu stellen, ohne sich dabei strafbar zu machen. Obwohl sie nicht strafbar sind, kann das Zeigen dieser Flaggen und Fahnen ebenso wie das Zeigen der in diesem Kapitel genannten Symbole und Kennzeichen in Hessen durch die Polizei unterbunden werden. Dies geschieht auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

¹ „Wirmer Flagge“ ist ein Entwurf Josef Wirmers, Widerstandskämpfer um Graf von Stauffenberg des 20. Juli 1944. Die Flagge sollte nach dem erfolgreichen Attentat gegen Hitler und der Machtübernahme die neue Staatsflagge Deutschlands werden. Die Flagge wird in der Gegenwart von Rechtspopulisten und Rechtsextremisten insbesondere von der sog. „Neuen Rechten“ als Widerstandssymbolik gegen das politische System bzw. die politischen Verantwortlichen genutzt.

6. LOGOS VON IN HESSEN AKTIVEN RECHTSEXTREMISTISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN



Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)



Junge Nationalisten (JN),
NPD-Jugendorganisation



DIE RECHTE



DER DRITTE WEG



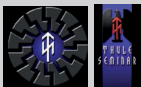
Junge Alternative,
Jugendorganisation der
Alternative für Deutschland (AfD)



Identitäre Bewegung (IB)



Kameradschaft Aryans



Thule-Seminar e. V.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschriften zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

© Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

HESSEN



Landesamt für Verfassungsschutz Hessen

Konrad-Adenauer-Ring 49

65187 Wiesbaden

www.lfv.hessen.de

